Antrag des Vorstands der IOU-D

Änderung der Klassenvorschriften (Stand: 1. April 2018)

Der Vorstand beantragt gemäß § 7 der Satzung der IOU-D, die seit dem 1. April 2018 gültige Klassenvorschrift der Olympia-Jolle wie folgt zu ändern:

Aktuelle Fassung (Stand: 01.04.2018)* (*zu ändernde Passagen sind durchgestrichen*)	**Neue Fassung** (*Änderungen fettgedruckt*)
1. Allgemeines […] 1.8 Diese Klassenvorschrift ist gültig ab dem ~~01.04.2018~~. O-Jollen, die vor diesem Termin gebaut und vermessen wurden, behalten ihre Klassenzugehörigkeit, wenn die zur Zeit des Baus gültigen Klassenvorschriften eingehalten werden. […]	1. Allgemeines […] 1.8 Diese Klassenvorschrift ist gültig ab dem **01.12.2026**. O-Jollen, die vor diesem Termin gebaut und vermessen wurden, behalten ihre Klassenzugehörigkeit, wenn die zur Zeit des Baus gültigen Klassenvorschriften eingehalten werden. […]
1.9 ~~Werbung am Bootsrumpf, den Zubehörteilen und dem Segel ist zu beschränken auf ein Herstellerzeichen je Seite, das in ein Quadrat von 150mm x 150mm passt. Bei den an einer Veranstaltung teilnehmenden Booten darf der vordere Teil des Rumpfes beidseitig in einer Länge von max. 1250mm die vom Veranstalter gewählte und geforderte Werbung tragen. Bugnummern sind zusätzlich erlaubt.~~	1.9 **Werbung darf nur in Übereinstimmung mit dem World Sailing Werbekodex (World Sailing Verordnung 20) geführt werden.**
7.2 Rumpf 7.2.4 Aufmaßtabelle für die Schablonenvermessung […] 3. Die Außenhaut muß zwischen jeweils 3 Rumpfvermessungs-Spanten in jeder Richtung strakend verlaufen. Sogenannte Vermessungsbeulen sind verboten. ~~Hohle Stellen in der Außenhaut von mehr als 1 mm zwischen Außenhaut und aufgelegten Straklatten im Bereich zwischen den Spanten 0 und 8 sind verboten.~~ 4. […]	7.2 Rumpf 7.2.4 Aufmaßtabelle für die Schablonenvermessung […] 3. Die Außenhaut muss zwischen jeweils 3 Rumpfvermessungs-Spanten in jeder Richtung strakend verlaufen. Sogenannte Vermessungsbeulen sind verboten. **Strakabweichungen der Außenhaut sind zulässig, sofern der Spalt zwischen der Außenhaut und der Straklatte in dem Bereich zwischen Spant 0 und Spant 2 nicht größer ist als 1 mm. In dem Bereich zwischen Spant 2 und Spant 8 darf der Spalt zwischen der Außenhaut und der Straklatte nicht größer als 2 mm sein.** **Eine durch Schaden oder normale Abnutzung verursachte Strakabweichung zwischen Spant 2 und Spant 8, die nicht größer als 3 mm ist und die zum Zeitpunkt der Erstvermessung noch nicht existierte, gilt als zulässig; die Position und das Ausmaß solcher Strakabweichungen sind in einer Anlage zu dem**

Aktuelle Fassung (Stand: 01.04.2018)* (*zu ändernde Passagen sind durchgestrichen*)	**Neue Fassung** (*Änderungen fettgedruckt*)
	Messblatt 1 zu vermerken, auf die vom Vermesser zu unterzeichnende Anlage ist im Messblatt 1 zu verweisen. **Strakabweichungen, die über die genannten maximalen Maße hinausgehen, können für einzelne Boote auf Antrag des Eigners vom Deutschen Segler-Verband über dessen Technischen Ausschuss befristet zugelassen werden.**
8. Schwert 8.5. […]	8. Schwert 8.5 […] **Das Schwert muss sichtbar gegen das Herausfallen (z.B. bei Kenterung) gesichert sein.**
13. Segel 13.2. Das Segel muss innerhalb der Messmarken gefahren werden. ~~Das Vorliek und das Unterliek müssen sich dabei in den vollen Längen der Nuten am Mast und Baum befinden.~~	13. Segel 13.2 Das Segel muss innerhalb der Messmarken gefahren werden. **An Vor- und Unterliek sind Liektaue einzuarbeiten. Abstand vom Halspunkt zum Unterliektau max. 200 mm**
15. Kontrollen 15.1 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen. 15.2 ~~Wird bei einer Kontrollvermessung eine Verletzung dieser Klassenvorschrift festgestellt, muss der Vermesser nach WR Regel 78.3 und die Jury nach WR Regel 64 verfahren, sofern nicht die Segelanweisungen etwas anderes festlegen.~~ Bei groben Verstößen ist dem zuständigen Nationalen Verband schriftlich zu berichten.	15. Kontrollen 15.1 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen. 15.2 **Stellt ein Vermesser oder Ausrüstungsprüfer bei einer Kontrollvermessung fest, dass ein Boot oder seine Ausrüstung dieser Klassenvorschrift nicht entspricht, muss er dies der Wettfahrtleitung oder dem Protestkomitee schriftlich melden.** ~~**Das Protestkomitee entscheidet nach den Bestimmungen der Wettfahrtregeln Segeln (WR) in der jeweils gültigen Fassung über Entscheidungen bei Protesten über Klassenvorschriften, sofern die Segelanweisungen nichts anderes festlegen.**~~ Bei groben Verstößen ist dem zuständigen nationalen Verband schriftlich zu berichten.
Anhang A A. Vermessungsplan der O-Jolle A.1. Zu den Regeln 7.1 bis 7.7 und 12.4 […] Abb. 5 Schablone Stevenkontur S. A7	Anhang A A. Vermessungsplan der O-Jolle A.1. Zu den ~~Regeln~~ 7.1 bis 7.7 und 12.4 […] Abb. 5 Schablone Stevenkontur S. A7 **Die Kontrolle der Strakabweichung erfolgt gemäß der am 31.12.2025 durch den Deutschen Segler-**

Aktuelle Fassung (Stand: 01.04.2018)* (*zu ändernde Passagen sind durchgestrichen*)	**Neue Fassung** (*Änderungen fettgedruckt*)
	Verband veröffentlichten Klarstellung „DSV Klarstellung Interpretation – Rumpfvermessung 7.2.4.pdf“

Begründung des Antrags des Vorstands:

<u>*Veröffentlichung der Änderung der Klassenvorschrift durch den DSV mit Wirkung zum 1. April 2025</u>

Der Technische Ausschuss des DSV veröffentlichte im Jahr 2025 Änderungen von Klassenvorschriften (siehe „Offizielle Mitteilungen des DSV 2025“ in der **Anlage**, die auch auf der Internetseite des DSV veröffentlicht sind). Danach sei die Klassenvorschrift der O-Jolle mit Wirkung zum 1. April 2025 in drei Punkten geändert worden (1.9 Werbung, 8.5 Schwertsicherung und 13.2 Liektaue). Nach den Protokollen der Delegiertenversammlungen der IOU-D der Jahre 2024 und 2025 lag indes keine Zustimmung der nach § 7 der Satzung der IOU-D erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten zu diesen Änderungen vor. Vielmehr wurden diese Punkte nur teilweise diskutiert, ihr Wortlaut aber nicht beschlossen. Daher kam es nach Ansicht des aktuellen Vorstands zu keiner wirksamen Änderung der Klassenvorschrift der Olympiajollen mit Wirkung zum 01. April 2025. Deshalb nimmt der aktuelle Vorstand diese Punkte in den obigen Antrag zur Änderung der Klassenvorschrift auf. So können auch diese Punkte der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten künftig wirksam werden.

<u>Allgemeines:</u>
Zur Vermeidung von Wiederholungen wird wegen der oben vorgeschlagenen Änderungen der Regeln 7.2.4 Ziffer 8 (Rumpf, Strak), der Regel 8 (Schwert) sowie des Anhangs A der aktuellen Klassenvorschrift der Olympia-Jolle vom 01. April 2018 zunächst auf die im internen Bereich der Internetseite der IOU-D veröffentlichten IOU-D News 2/2026 nebst Anlagen verwiesen (Entwürfe der Arbeitsgruppe, virtuelle Treffen mit Vertretern des DSV, Kompromissvorschlag etc.).

<u>Hinweise zum Verfahren bei der Antragsregelung von Regel 7.2.4 Ziffer 3 letzter Satz (neu):</u>
Eigner von Booten, die beim Technischen Ausschuss des DSV eine befristete Ausnahmeregelung nach dem letzten Satz der vorgeschlagenen neuen Regel 7.2.4 Ziffer 3 beantragen wollen, sollen nach telefonischer Auskunft der Abteilung Technik und Seeregatten des DSV den Antrag formlos per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Technischen Ausschusses des DSV (technik@dsv.org) senden.

Die Antrags-E-Mail soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname und Anschrift des Eigners,
2. Im Rumpf des Bootes nach Regel 8.1 der Klassenvorschrift angebrachte Unterscheidungsnummer (das ist regelmäßig die Segelnummer des Bootes, jedoch nicht die persönliche Segelnummer)
3. Kurze Darlegung des Sachverhalts, warum der Antrag gestellt wird (möglichst mit Angabe der Position und des Ausmaßes der Strakabweichung)
4. Erklärung der Bereitschaft des Eigners, das Boot ggf. mit Unterstützung eines Bootsbauers zeitnah in Einklang mit der Straktregel 7.2.4 Ziffer 3 zu bringen
5. Angabe des voraussichtlichen, ggf. mit einem Bootsbauer abgestimmten Fertigstellungsdatums der Beseitigung der unzulässigen Strakabweichung und das voraussichtliche Datum der erforderlichen Nachvermessung durch einen lizensierten Olympia-Jollen-Vermesser eines Nationalen Segelverbands

Nach Prüfung und Befürwortung des Antrags wird der DSV einem Eigner, der Mitglied in einem deutschen DSV-Segelverein ist, einen *befristeten* Messbrief erteilen. Dieser wird mit Ablauf der Frist ungültig, wenn der Eigner gegenüber dem DSV vor Ablauf der Frist nicht nachgewiesen hat (vom Vermesser unterzeichnete Messblätter über die erfolgte Nachvermessung erforderlich), dass das Boot repariert und nachvermessen wurde.

Für einen Eigner einer Olympia-Jolle, der nicht Mitglied eines deutschen DSV-Segelvereins ist, wird der DSV über seinen Technischen Ausschuss eine befristete Bescheinigung ausstellen, die er seinem Nationalen Segler-Verband vorlegen kann, um einen gültigen Messbrief im Sinne von Regel 4.1 der Klassenvorschrift zu erhalten. Die vorgeschlagene antragsgebundene Neuregelung ermöglicht Eignern betroffener Boote die Teilnahme an allen Ranglistenregatten (inklusive der Internationalen Deutschen Meisterschaft) in der Saison 2027, wenn sie rechtzeitig den Antrag stellen und den befristeten Messbrief bzw. die befristete Bescheinigung vom DSV über dessen Technischen Ausschuss erhalten haben.

Hintergrund für die vorgeschlagene Änderung von Regel 15.2:
Der Vorschlag zur Änderung von Regel 15.2 der Klassenvorschrift ist geboten, weil WR Regel 78.3 und WR Regel 64 nach dem 1. April 2018 teils abgeschafft, teils geändert bzw. in andere Regeln der aktuellen Wettfahrtregeln Segeln 2025-2028 verschoben wurden. Da die Wettfahrtregeln Segeln künftig erneut geändert werden könnten, wurde der vorgeschlagene neue Text von Regel 15.2 mit einem dynamischen Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing versehen. Damit ist es künftig nicht mehr erforderlich, die Klassenvorschrift an sich ändernde Wettfahrtregeln Segeln anzupassen. Bei der Formulierung des Änderungsvorschlags wurde Wert daraufgelegt, dass der ursprüngliche Regelungsgehalt der Regel 15.2 der KV 2018 durch den Änderungsvorschlag nicht verändert wird und der Wortlaut der neuen Regel 15.2 nicht mit den aktuellen bzw. künftigen Wettfahrtregeln Segeln von World Sailing kollidiert.

* * *

15. Oktober 2026

Vorstand der **I**nternationale **O**lympiajollen **U**nion Deutschland e.V.

Martin Pirner
Vorsitzender

Frank Sinde
Stellvertretender Vorsitzender

André Räder
Technischer Obmann

Christian Seikrit
Schatzmeister

Anlage - Offizielle Mitteilungen des DSV 2025

Kopie: Siep Schukken (IOU-NL), Matthias Jocham (IOU-AUT)